

KÖKTÜRK, Erdal ve KÖKTÜRK, Erol, **“Waldkataster soll Waldflächen und Forstwirtschaft in der Türkei schützen”**, *Allgemeine Forst Zeitschrift für Waldwirtschaft und Umweltvorsorge, AFZ-derWald*, 17 Oktober 2005, Nr.: 20/05, s: 2-3, <http://www.afz-derwald.de/sro.php?redid=59155>.

Waldkataster soll Waldflächen und Forstwirtschaft in der Türkei schützen

Von **Erdal Köktürk** und **Erol Köktürk**

Durch eine Änderung des Waldgesetzes von 1956 wurde im Jahre 2003 in der Türkei nach 66 Jahren bestimmt, dass die bis dahin von Waldkommissionen erstellten Grenzkarten der Waldgebiete von Vermessungsingenieuren ausgestellt und kontrolliert werden sollen. Diese Änderung ist unter dem Primat einer nachhaltigen Forstwirtschaft für die Verhinderung einer weiteren Zerstörung der Waldgebiete von besonderer Bedeutung. Die Erstellung und Beglaubigung der Waldkarten durch Vermessungsingenieure allein genügt jedoch nicht. Zusätzlich sollen Richtlinien für die Waldpolitik in der Türkei definiert und ein Aktionsplan bestimmt werden.

Die Waldpolitik in der Türkei blieb bisher erfolglos!

Laut Verfassung der 1923 gegründeten Türkischen Republik sind die Wälder Eigentum des Staates und dürfen nicht in Privatbesitz sein. Da die Einkommen der lokalen Siedler (Waldbewohner), die 11 % der 67.800.000 Einwohner der Türkei ausmachen, sehr gering sind, ist die Bevölkerung aber auf das Holz aus den Wäldern angewiesen und eine illegale Nutzung des Baumbestandes und der Pflanzendecke kann kaum verhindert werden. Trotz des Schutzes durch Verfassung und Gesetze wurden die Wälder in der Türkei deshalb planlos vielerorts ausgebeutet und übernutzt, sodass sie heute in ihrer Struktur, ihrem Artenreichtum und ihrem genetischen Potenzial stark beeinträchtigt sind und große Flächenverluste erlitten haben.

Von moderner Forstwirtschaft kann man in der Türkei erst seit dem Gesetz Nr. 3.116 aus dem Jahre 1937 sprechen. Insbesondere § 169 der türkischen Verfassung von 1982 hat die Wälder unter „Sonderschutz“ gestellt:

1. Der Staat ist verpflichtet, Regeln für den Schutz und für die Verbreitung der Waldflächen zu erlassen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.
2. Abgebrannte Waldgebiete müssen wieder aufgeforstet werden. Eine Umnutzung dieser Gebiete für die Landwirtschaft oder zu Tierzuchtzwecken ist ausgeschlossen.
3. Der Besitz der staatlichen Wälder ist nicht übertragbar.
4. Die staatlichen Wälder werden von Gesetzes wegen vom Staat verwaltet und bewirtschaftet. Der Besitz dieser Wälder darf auch bei Ablauf von gesetzlich bestimmten Perioden nicht übertragen werden. Mit Ausnahme einiger Sonderfälle, bei denen das Allgemeinwohl betroffen ist, sind Überbauungsrechte nicht erlaubt.
5. Maßnahmen, die den Wäldern schaden können, dürfen nicht gestattet werden.
6. Politische Propaganda, welche die Zerstörung der Wälder verursachen kann, ist nicht erlaubt.
7. Bei Übertretungen der Waldgesetze (illegalem Abbrennen, Vernichtung und Flächenreduktion) dürfen weder allgemeine noch besondere Amnestien durchgeführt werden.

Dennoch geht die illegale Nutzung der Waldgebiete und der offenen Landschaft unvermindert weiter und die Wälder werden durch die gesetzeswidrige Besiedlung und Bebauung weiter zurückgedrängt. Heute stehen auf 4.734 km² ehemaliger Waldfläche 400.000 Bauten, in denen 1.000.000 Einwohner leben. Insbesondere in den innerstädtischen und stadtnahen Wäldern sind diese Schäden in großer Masse sichtbar.

Nach der Walddeklaration der Entwicklungskonferenz der UN (UNCED) sollen Waldgebiete so verwaltet werden, dass die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und psychologischen Bedürfnisse der heutigen und der zukünftigen Generationen weiterhin gedeckt werden können. Von einer „nachhaltigen Forstwirtschaft“ kann jedoch nicht die Rede sein, wenn die Waldvernichtungen nicht gestoppt werden.

Die türkischen Wälder repräsentieren sowohl aus quantitativer als auch qualitativer Hinsicht einen wichtigen Teil des Waldvermögens der Welt. Unter den 564 Baumarten, die in der Türkei vorkommen, sind 76 Arten landesspezifisch und die Wälder und Wassergebiete des Landes beherbergen zahlreiche besondere und seltene Lebewesen.

Die Rolle des Waldkatasters

Grundbedingung für den quantitativen und qualitativen Schutz der Wälder ist die endgültige Festlegung der Waldgrenzen. Es ist unmöglich, den vorhandenen Zustand zu bewahren, wenn die Schonung, die ständige Kontrolle und der Willen, dass die getroffenen Maßnahmen streng durchgeführt werden, nicht allgemein akzeptiert werden.

Seit dem Erlass der Verfassung bestehen in der Türkei viele rechtliche Regelungen zum Wald:

- Sowohl in der Verfassung der türkischen Republik als auch in den Urteilen des Verfassungsgerichtes kommt klar zum Ausdruck, dass der Besitz der Wälder, die infolge des Waldkatasters mit bestimmten Grenzen versehen und im Namen des Staates als öffentliches Vermögen im Grundbuch eingetragen sind, keinen Drittpersonen übertragen oder dem Privatbesitz übergeben werden kann. Der Waldkataster wird damit als Maßnahme bewertet, welche die Wälder schützt und sichert.
- Laut Artikel 169 der türkischen Verfassung dürfen Wälder auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls von Personen und Unternehmen nicht für die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen verwendet werden. Baubewilligungen dürfen in den staatlichen Wäldern nur in einigen Sonderfällen erteilt werden (wie bei der Errichtung von Landstrassen, Elektrizitäts-, Telefon-, Wasser-, Kraftstoff- und Ölleitungen, Verteidigungsanlagen, Sanatorien); das heisst, in Fällen, bei denen öffentliche Anlagen unbedingt im Wald liegen oder durch den Wald verlaufen müssen.
- Auch das Waldgesetz von 1956 verbietet jegliche Bautätigkeiten, die Errichtung neuer Siedlungen und Felder sowie den Betrieb vorhandener Felder in den staatlichen Wäldern (§§ 17, 19). Sogar der Zutritt aller Nutztierarten zu staatlichen Wäldern ist verboten (§ 19).

Reglungsflut ohne Wirkung

Nach den Bestimmungen des Waldgesetz von 1956 sollten bei der Waldkartierung geschädigte und besiedelte Waldgebiete von der Waldfläche abgezogen werden, wenn der Waldcharakter in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht nicht mehr gegeben ist. Da die Verfassung von 1961 jedoch ein Abzug von Waldflächen ausschloss, konnten diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Eine Zunahme der Waldbesetzungen und der wachsende Probleme mit den Wald-Siedlungsgebieten waren die Folge. Artikel 131 der Verfassung von 1961 wurde deshalb 1970 geändert. Waldgebiete, die vor Inkrafttreten der

Verfassung von 1961 bereits ihre Waldeigenschaft verloren hatten, durften nun von der Waldfläche abgezogen werden. Auch im Waldgesetz von 1973 wurden entsprechende Änderungen vorgenommen und eine umfangreiche Abzugsaktion im ganzen Lande durchgeführt. Der Stichtag für den Abzug aus der Waldfläche wurde in der Verfassung von 1982 auf den 31.12.1981 festgelegt. Durch zwei weitere unmittelbar aufeinander folgende Gesetze wurde die Vernichtung mehrerer Waldgebiete weiter beschleunigt. Im ganzen Lande wurden bis 2003 2,3 % der Waldgebiete (4.374 von 201.993 km²) abgezogen (Tab. 1).

Perioden	Rechtliche Begründung des Abzugs aus dem Waldgebiet	Aus dem Waldgebiet Abgezogene Flächen (Km ²)
1974-1982	Gesetz Nr. 1744 vom 1973	1025.60
1983-1985	Gesetz Nr. 2896 vom 1983	270.30
1986-2002	Gesetz Nr. 3302 vom 1986	3438.29
TOTAL		4734.19

Tab. 1: Die in der Türkei aus dem Waldgebiet abgezogenen Waldflächen

Illegale Nutzungen

Artikel 170 der türkischen Verfassung sieht vor, dass die von den Waldgebieten abgezogenen Zonen ausschließlich den Walddörflern (lokalen Siedlern) zugeteilt werden können. Laut der Verfassung beinhaltet diese Bestimmung nicht die Übertragung des Besitzes, sondern nur die Übertragung des Nutzungsrechtes. Die 7,5 Mio Walddörfler verfügen über ein jährliches Einkommen von 200 bis 300 US\$. Mit der Zuteilung der aus dem Waldgebiet abgezogenen Flächen an die Dörfler wollte man zugleich auch die Wälder vor weiterer Zerstörung schützen. Die armen Walddörfler sollten in den Produktionsprozess integriert und in die Lage versetzt werden, einen Beitrag für die nationale Wirtschaft zu leisten.

Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Die illegale Nutzung in den zugeteilten Zonen nahm weiter zu. 1 Million Menschen, die keine Walddörfler waren, nutzen die aus dem Waldgebiet abgezogenen Flächen und das türkische Bauaufsichtssystem verlor seine Kontrolle über diese Gebiete. Die Gesetze, welche die endgültige Zuteilung dieser Gebiete an die aktuellen Nutzer vorsahen, wurden vom Verfassungsgericht annulliert, da sie der Verfassung widersprachen. Daraufhin wurde der Artikel 170 der türkischen Verfassung von 1982 abgeändert.

2003 wurden zwei weitere Verfassungsänderungen unternommen, um eine Fläche von 4.374 km² aus den Waldgebieten abgezogenem Gelände an die aktuellen Nutzer zu verkaufen und ein Staatseinkommen von über 25 Milliarden Dollar zu erwirtschaften. Diese Änderungen konnten jedoch aufgrund der Ablehnung durch den Staatspräsidenten nicht umgesetzt werden.

Die Debatte, die im Jahre 2003 begann, dauert heute immer noch an und in der Türkei besteht ein Konsens und eine Vereinbarung, dass zur Verhinderung der Waldzerstörung der Waldkataster bald vervollständigt werden soll und sämtliche Wälder in den Büchern des Grundbuchamtes eingetragen werden sollen.

Schwierigkeiten bei der Kartierung

Nach dem ersten Waldgesetz von 1937 hätten die Waldkatasterarbeiten in 10 Jahren abgeschlossen sein sollen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. In 66 Jahren (1937 bis 2003) wurden zwar 80 % (201.993 km²) der gesamten Wälder ausgewiesen und unter den Schutz der Verfassung gestellt (26 % der Landesfläche); es wurden jedoch nur 25 % der Wälder mit Grenzen im Grundbuch eingetragen (Tab 2) [2, 3, 4, 5].

1937-1984	92385,09 km ²
1985-1989	13890,40 km ²
1990-1994	23000.00 km ²
1995-2000	21094.80 km ²
2001-2002	12314.01 km ²
1937-2002	162684.30 km²
01.01.2003	80.5 %)

Tab. 2: Waldkataster in der Türkei (Bereits im Katasterbuch eingetragene Waldflächen)

Ursache hierfür ist, dass die Waldkatasterarbeiten nicht nach katastertechnischem Standard durchgeführt wurden. Der Aufbau des Waldkatasters wird von den zahlreichen „Waldkatasterkommissionen“, die der Waldgeneraldirektion des Umwelt- und Waldministeriums unterstellt sind, durchgeführt. Die Katasterkommissionen, die jeweils aus 5 Personen bestehen, haben von 1937 bis 2003 die Waldkarten und die Waldgrenzen im System der geodätischen Landesvermessung bestimmt. Da jedoch bei diesen Waldkatasteraktionen die erforderlichen technischen und juristischen Bedingungen nicht erfüllt waren, konnten die entsprechenden Registrierungen im Grundbuch nicht realisiert werden. Mit den vorhandenen Informationen kann eine neue Grenzbestimmung der Waldgebiete nicht vorgenommen werden. Diese Situation hat den Schutz, die Kontrolle und die Sicherheit der Waldgebiete erschwert.

Durch eine Änderung des Waldgesetzes von 1956 wurde im Jahre 2003 in der Türkei nach 66 Jahren bestimmt, dass die bis dahin von Waldkommissionen erstellten Grenzkarten der Waldgebiete von Vermessungsingenieuren ausgestellt und kontrolliert werden sollen. Im Hinblick auf eine nachhaltige Forstwirtschaft ist diese Änderung für die Verhinderung einer weiteren Zerstörung der Waldgebiete wichtig. Die Erstellung und Beglaubigung der Waldkarten durch Vermessungsingenieure allein genügt jedoch nicht. Zusätzlich sollen Richtlinien für die Waldpolitik definiert und ein Aktionsplan bestimmt werden.

Folgerungen

Die Hälfte des 201.993 km² betragenden Waldbestands der Türkei ist in einem rentablen Zustand. Die wichtigsten aktuellen Themen der Waldpolitik, die einen wirkungsvollen Schutz der Wälder vorsieht, müssen folgende Punkte beinhalten:

- Errichtung eines Ausgleichs zwischen Land- und Forstwirtschaft,
- Verhinderung von Erosion,
- Entwicklung der Wälder in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
- Verlängerung der Lebensdauer der Wälder.

Leider wird in diesen Fragen keine dauerhafte und beständige Politik verfolgt. Deswegen sollen für die Sicherheit des Waldvermögens in der Türkei folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Die Grenzen Waldgebiete sollen so bald wie möglich festgelegt und das Waldgelände im Grundbuch eingetragen werden.
- Die Grenzpunkte der Wälder sollen mit Global Positioning System (GPS) oder durch den Einsatz von Luftbildern vermessen werden.
- Die Grenzpunkte der Wälder sollen auf Orthophotokarten mit Masstab 1 : 5.000 eingetragen werden. Diese Orthophotokarten sollen als Grundstein eines Waldkatasters akzeptiert werden.
- Die Wälder müssen durch Orthophotokarten, Luftaufnahmen oder durch Fernerkundungsmethoden periodisch kontrolliert werden. So lassen sich illegale Besiedlungsversuche im Waldgebiet und illegale Nutzungen rechtzeitig feststellen. Danach soll natürlich durch eine baldige Intervention die weitere Zerstörung des Waldes verhindert werden.
- Die Bestimmungen in der Türkischen Verfassung und im Waldgesetzes bezüglich „Abzug aus dem Waldgebiet“ sollen annulliert werden.
- Bei der Erstellung des Waldkatasters sind sämtliche fortschrittlichen technologischen Möglichkeiten einzusetzen. Die gesammelten Daten sollen mit den neuesten Informationstechniken klassifiziert, in EDV-Systemen logisch strukturiert und für die tägliche Nutzung öffentlich aufbewahrt werden.

Literaturhinweise:

[1] DIE, 2000: Staatliches Institut für Statistik, Volkszählung 2000, Soziale und Ökonomische Eigenschaften der Bevölkerung, T.C. Basbakanlik Devlet Istatistik Enstitüsü (DIE), Yayin No: 2759, Ankara 2003, 305s.

[2] Staatliches Planungsamt, Der VII. fünfjährige Entwicklungsplan – Sonderfachkommission für den Sektor Karten, Eigentumsurkunden und Kataster), Devlet Planlama Teskilati (DPT) Yayin No: 2417, ÖIK; 476, Ankara 1995, 101 s.

[3] Staatliches Planungsamt, Der VII. fünfjährige Entwicklungsplan - Sonderfachkommission für den Sektor Karten, Eigentumsurkunden, Kataster und Fernerkundungssysteme.), Devlet Planlama Teskilati (DPT) Yayin No: 2554, ÖIK; 570, Ankara 2001, 212 s.

[4] KÖKTÜRK, E.: Die Begrenzung der Wälder und die Katasterarbeiten, 7. Harita Kurultayı (1-5 Mart 1999), TMMOB Harita ve Kadastro Mühendisleri Odası Yayini, Ankara, s: 1-23.

[5] SINMAZ, Burhan-KARATAS, Izzet, Orman Kadastro, Açıklama-Yorum-Yargıtay Kararlari (Waldkataster, Erklärung, Interpretation und Urteile des Kassationsgerichtes), Yetkin Basimevi, Ankara 1995, 636 s.